



## Informationen

### zur neuen

# Trinkwasserverordnung

(TrinkwV2001)

Mit Wirkung vom 01.01.2003 tritt die neue Trinkwasserverordnung in Kraft (BGBl. Teil 1 S. 959). Mit dieser Verordnung wird die europäische „Richtlinie über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch“ vom 03.11.1998 in nationales Recht umgesetzt. Diese Gesetzesänderung beinhaltet sowohl neue Pflichten für die Wasserversorgungsunternehmen, für Inhaber von Eigenwasserversorgungsanlagen als auch für Hausbesitzer sowie für die Gesundheitsämter als Überwachungsbehörden. Es werden aber auch strengere Anforderungen an die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch gestellt. Daher hält der Oberbergische Kreis es für wichtig, Sie über die anstehenden Änderungen zu informieren.

Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus einer Verunreinigung des Wassers ergeben, zu schützen.

Wasser ist unverzichtbare Grundlage nahezu aller Stoffwechselfvorgänge des menschlichen

Körpers und muss diesem regelmäßig und in beträchtlicher Menge zugeführt werden. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass durch Wasser die menschliche Gesundheit geschädigt wird. Hierzu ist es notwendig, dass das Wasser qualitativ einwandfrei ist und somit den mikrobiologischen, physikalischen und chemischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.

Wie in der alten Trinkwasserverordnung sind in der neuen Fassung insbesondere die Beschaffenheit des Trinkwassers, die Pflichten des Inhabers einer Wasserversorgungsanlage sowie die Überwachungsaufgaben des Gesundheitsamtes geregelt.

Einige Parameter, die aus toxikologischer Sicht nicht begründet waren, bzw. deren Analytik fragwürdig war, sind weggefallen, andere Parameter, wie z.B. Blei und Kupfer, sind verschärft worden.

Die Überwachung dieser Vorgaben obliegt dem Gesundheitsamt. Zu den **Aufgaben des Gesundheitsamtes** gehört die Kontrolle der Befunde ebenso wie die Besichtigung der Anlage und deren Umgebung, außerdem ordnet die Behörde die erforderlichen Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen an. Die Behörde steht aber auch bei Problemen beratend zur Seite.

Darüber hinaus sind in der Trinkwasserverordnung die **Pflichten des Inhabers einer Wasserversorgungsanlage** geregelt. Hierzu gehören insbesondere:

- die Anzeige der Errichtung und Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage,
- die Pflicht das Wasser regelmäßig untersuchen zu lassen und die Ergebnisse dem Gesundheitsamt zu übermitteln,

- die unverzügliche Mitteilung von Grenzwertüberschreitungen sowie besonderer Vorkommnisse in der Umgebung der Wasserversorgung an das Gesundheitsamt.

Kommt ein Inhaber/ eine Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage diesen Pflichten nicht nach, so begeht er/ sie eine Ordnungswidrigkeit. Die Abgabe von Wasser, bei welchem die mikrobiologischen oder chemischen Grenzwerte überschritten sind, ist sogar strafbewehrt.

### Wichtige Änderungen der neuen Trinkwasserverordnung sind:

- Definition des Begriffes Trinkwasser
- Verschärfung des Grenzwertes für Blei
- Regenwassernutzungsanlagen sind nun anzeigepflichtig
- Überwachung von Hausinstallationen bei Bereitstellung von Trinkwasser für die Öffentlichkeit.

### „Trinkwasser“

Erstmals wird der Begriff „Trinkwasser“ genau definiert. Danach zählt zum Trinkwasser nicht nur das zum unmittelbarem Verzehr bestimmte Wasser, sondern all das Wasser, welches

- zum Trinken und Kochen,
- zur Zubereitung von Speisen und Getränken,
- für die Körperpflege und -reinigung,
- für die Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen (z.B. Geschirrspülen),

- für die Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (z.B. Wäschewaschen)

verwendet wird.

In der Verordnung wird dies als „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ bezeichnet.

### **Grenzwert für Blei**

Der Grenzwert für Blei wird bis 2013 in zwei Stufen verschärft:

Bis zum 30.11.2003 gilt der alte Wert von 0,04 mg/l, für den Zeitraum vom 01.12.2003 bis zum 30.11.2013 gilt ein Wert von 0,025 mg/l und ab dem 01.12.2013 muss ein Wert von 0,01 mg/l eingehalten werden.

Eine Verschärfung des Grenzwertes für Blei war notwendig, um der nachgewiesenen Toxizität von Blei, insbesondere für Kinder und Jugendlichen, Rechnung zu tragen.

Trinkwasserleitungen aus Blei sind noch bis ca. 1968 in Gebäuden verarbeitet worden. Nach Auffassung von Fachleuten ist davon auszugehen, dass der verschärfte Grenzwert von 0,01 mg/l nur eingehalten werden kann, wenn keine Bleileitungen vorhanden sind. Aufgrund der zu erwartenden umfangreichen Austauschmaßnahmen hat der Gesetzgeber die Übergangsfrist von 12 Jahren eingeräumt.

Sie sollten daher überprüfen, ob in Ihrem Haus noch Bleileitungen verwendet wurden. Falls dies der Fall ist, können Sie sich zur weiteren Beratung an das Gesundheitsamt wenden.

### **Regenwassernutzungsanlagen**

In der Trinkwasserverordnung sind Regelungen enthalten, die Anlagen betreffen, die zur Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und zusätzlich zur Wasserversorgung verwendet werden. Gemeint sind insbesondere Regenwassernutzungsanlagen, sog. „Grauwasseranlagen“ und Hausbrunnen, die beispielsweise für die Toilettenspülung oder zum Waschen von Wäsche verwendet werden. Hauseigentümer sind verpflichtet, derartige Anlagen dem Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme anzuzeigen und, soweit bereits betrieben, diese Anzeige unverzüglich nachzuholen. Ziel dieser Vorschrift ist es das Rohrleitungsnetz der Trinkwasserversorgung vor unsachgemäßer Installation von Nichttrinkwasseranlagen zu schützen. Es sind Fälle bekannt, wo es zu einem Eintrag von mikrobiologisch belastetem Wasser aus einer Nichttrinkwasseranlage in das Rohrnetz gekommen ist. Die Folge sind aufwändige Rohrleitungsspülungen, Desinfektionsmaßnahmen und Wasseruntersuchungen mit entsprechenden Folgekosten.

Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass in jedem Haushalt die Möglichkeit bestehen muss, zum Waschen der Wäsche Trinkwasser zu nutzen. Ob für das Wäschewaschen die Regenwassernutzungsanlage genutzt wird, bleibt der Verantwortung und Entscheidung des Verbrauchers überlassen.

### **Überwachung von Hausinstallationen**

Die Trinkwasserverordnung verpflichtet die Gesundheitsämter, stichprobenartig Hausinstallationen zur Bereitstellung von Wasser für die Öffentlichkeit zu untersuchen. Hierzu gehören in erster Linie Gemeinschaftseinrichtungen, in

denen das Wasser einen besonders schutzbedürftigen Personenkreis zur Verfügung gestellt wird, wie z.B. in Krankenhäusern oder Altenheimen. Es werden aber auch Gaststätten erfasst, weil dort wegen der Abgabe von Lebensmitteln an den Verbraucher besondere Schutzvorkehrungen zu treffen sind.

Gesundheitsgefährdungen sind insbesondere durch die Vermehrung von Legionellen im Warmwassersystem zu befürchten. Zu beachten ist aber auch die Möglichkeit, dass Kupfer oder Blei aus der Hausleitung in das Trinkwasser gelangen können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

**Oberbergischer Kreis  
Gesundheitsamt  
Am Wiedenhof 1-3**

**51643 Gummersbach**

**Tel: 02261 / 88-5326  
oder 02261 / 88-5311**

**Fax: 02261 / 88-5312**

(Den Text der Verordnung können Sie sich auch von der Homepage des Oberbergischen Kreises unter:

<http://www.obk.de/wegweiser/aktuelles2003/53tvobgbl242001.pdf> herunterladen.)